

JÜRGEN WILKE

Im Dienst von Pressefreiheit und Rundfunkordnung

Zur Erinnerung an Kurt Häntzschel aus Anlaß seines hundertsten Geburtstages

Man ist versucht, von einem fast Vergessenen zu sprechen, wenn es darum geht, im folgenden an Kurt Häntzschel (1889–1941) zu erinnern. Dabei war er für die Weimarer Republik das, was der im Jahre 1987 verstorbene Martin Löffler nach dem Zweiten Weltkrieg für die Bundesrepublik Deutschland darstellte: nämlich eine Art Hauptinstanz des Presserechts. Allerdings reichte der Wirkungsbereich Häntzschels über die Beschäftigung mit dem Presserecht hinaus. Bedeutsam war zeitweilig vor allem sein Einfluß beim Aufbau des Rundfunks in den zwanziger Jahren. Und auch sonst hat er sich durch eine ganze Reihe von Aktivitäten für den Journalismus und die akademische Lehre sowie für die internationale Zusammenarbeit eingesetzt.

Wenn Häntzschel heute nahezu vergessen ist (zumindest im vollen Umfang seiner Bedeutung), dann hat das in erster Linie mit dem politischen Umbruch durch die Machtübernahme der Nationalsozialisten im Jahre 1933 zu tun. Denn Häntzschel gehörte zu den entschiedenen Anhängern, ja den aktiven Verteidigern der Weimarer Republik und versuchte mit seinen Mitteln, dem Weg in die Diktatur zu wehren. Als dies mißlang, mußte er den neuen politischen Machthabern weichen, was ihn letztlich – wenigstens mittelbar – das Leben kostete. Das politische Schicksal Kurt Häntzschels ist ein Grund mehr, sich seiner heute zu erinnern und sein Lebenswerk zu rekonstruieren. Dabei geht es nicht nur um persönliche Wiedergutmachung, soweit dies durch Rückerinnerung überhaupt möglich ist, sondern es geht zugleich um ein Kapitel aus der (Medien-)Geschichte der Weimarer Republik, ja um einen Beitrag auch zur Geschichte der Zeitungswissenschaft.

LEBEN

Kurt Emil Richard Häntzschel wurde am 13. Juli 1889 in Berlin als Sohn eines Professors der Technischen Hochschule Berlin-Charlottenburg geboren.¹ Er besuchte das Joachimsthaler Gymnasium und studierte von 1908 bis 1911 an den Universitäten Heidelberg, Leipzig, Grenoble, Oxford und Berlin Rechtswissenschaft und Volkswirtschaft. Diese Studienorte deuten schon auf persönliche und intellektuelle Beweglichkeit sowie auf einen weiten, internationalen Gesichtskreis. Im Jahre 1912 promovierte er an der Universität Leipzig mit einer juristischen Dissertation, die bereits spätere Interessen am Funk anklingen ließ: »Lufttraum und Grundeigentum« [Bibl. 1].

Nach anderthalbjähriger Kriegsdienstzeit und dem Assessorexamen trat Kurt Häntzschel 1919 in den Staatsdienst ein. Er war zunächst im Auswärtigen Amt als Hilfsarbeiter und als Stellvertreter des Handelsattachés bei der Gesandtschaft in Stockholm tätig. Im Jahre 1920 wurde er zum Preußischen Regierungsrat und 1921 zum Landrat von Genthin (Mark Brandenburg) ernannt. Mit seinem Eintritt ins Reichsministerium des Innern 1922 erfolgte die Beförderung zum Ministerialrat. Kurt Häntzschel unterstand in den folgenden Jahren wechselnden Dienstherren, d.h. einer ganzen Reihe von Innenministern aus verschiedenen Parteien. Er selbst war Mitglied der Demokratischen Partei Deutschlands

(DPD), in der sich die sozial-liberalen Kräfte vereinigten hatten.² Wiederholt hat man ihn daher einen »Linksliberalen« oder »Linksdemokraten« genannt.³ In den Jahren 1925 bis 1930 war er vom jeweiligen Parteitag gewähltes Mitglied im Parciausschuß der DPD.⁴ Seit 1928 leitete Häntzschel die Unterabteilung IA (Abteilung für politische Angelegenheiten) des Reichsministeriums des Innern. Neben der Zuständigkeit für Presse, Rundfunk und Film lag u. a. auch die Aufsicht über die politischen Verbände in seiner Hand. Zum Ministerialdirigenten befördert wurde Häntzschel 1929.

Als im Jahre 1932 Franz von Papen das Amt des Reichskanzlers übernahm, ließ er Häntzschel von seinen Amtsgeschäften entbinden. Angeblich erhielt er einen »Sonderauftrag«. Im April 1933, wenige Wochen nach der nationalsozialistischen Machtergreifung, wurde er jedoch endgültig aus dem staatlichen Verwaltungsdienst entlassen, wozu § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 die Handhabe bot. Durch Vorgänge, die noch zu schildern sein werden, hatte sich Häntzschel bei den Nationalsozialisten besonders unbeliebt gemacht. Zunächst war er noch als Treuhänder des Berliner Mosse-Verlages tätig, wurde durch die SS aber auch aus dieser Funktion entfernt und kurzzeitig inhaftiert. Unter zunehmendem politischem Druck wandte er sich 1934 nach Wien, wo er in den Verlag des »Neuen Wiener Journals« eintrat. Da dieses von jüdischen Verlegern herausgebracht wurde, ergaben sich weitere Schwierigkeiten, zumal Häntzschel seine Pensionsansprüche nicht gefährden wollte. Durch Verfügung vom 8. Juni 1935 hat man ihn jedoch aus Deutschland ausgebürgert, ihm die deutsche Staatsbürgerschaft aberkannt. Öffentlich bekannt gemacht wurde dies im »Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger« vom 11. Juni 1935, wo Häntzschel in einer Reihe genannt wird mit Bert Brecht und Thomas Mann, also mit jenen anderen Persönlichkeiten, die, wie es hieß, »durch ein Verhalten, das gegen die Pflicht zur Treue gegen Reich und Volk verstößt, die deutsche Sache geschädigt haben«.⁵ Mit seiner Frau und den drei Kindern nahm Häntzschel daraufhin die österreichische Staatsbürgerschaft an.

Bevor es zum Anschluß Österreichs kam, emigrierte Kurt Häntzschel mit seiner Familie 1937 nach Brasilien. In Rolandia im Staate Paraná erwarb er zusammen mit seinem jüngeren Bruder eine Urwaldparzelle. Dort ist er am 10. Januar 1941 unter tragischen Umständen ums Leben gekommen: Als es wegen einer Erntekrise zu Zahlungsschwierigkeiten kam, wurden Kurt Häntzschel und sein Bruder in einer Arbeiterversammlung erschossen. Diese Umstände haben zu manchen Spekulationen Anlaß gegeben. So notierte Hans Bausch noch den Verdacht, daß Häntzschel in Südamerika »von nationalsozialistischen Agenten ermordet worden sein soll«.⁶ In der Tat geht aus der Personalakte hervor, daß das Preußische Justizministerium und das Auswärtige Amt Häntzschel offenbar seit der Entlassung aus dem Staatsdienst bis 1937 beobachtet haben und die Ermittlungsergebnisse dem Preußischen Ministerium des Innern schriftlich zugeleitet wurden.⁷ Gleichwohl scheint der gewaltsame Tod keine politischen Hintergründe gehabt zu haben, sondern aus den persönlichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten erwachsen zu sein. Den Mörder hat man angeblich gefaßt und zu einem Jahr Gefängnis verurteilt.

AUFBAU DES RUNDFUNKS

Am ehesten bekannt geblieben ist Kurt Häntzschel der Nachwelt noch durch seinen Anteil am Aufbau des Rundfunks in Deutschland, was die Rundfunkgeschichtsschreibung wiederholt dargestellt hat⁸, in den Grundzügen Hans Bausch zuerst 1956. Danach war

Häntzschel zeitweise der entscheidende Gegenspieler von Hans Bredow, dem sogenannten »Vater« des deutschen Rundfunks.⁹ Während Bredow, der von Telefunken ins Reichspostministerium gelangte Techniker, einen neutralen, den politischen Tageskämpfen entzogenen Bildungs- und Unterhaltungsrundfunk auf dem Verwaltungswege durchzusetzen suchte, verfolgte Kurt Häntzschel, der im Reichsinnenministerium mit dem Rundfunk in Berührung kam, eine gänzlich andere Konzeption: Er wollte das neue Medium in den Dienst der jungen Demokratie stellen, mit ihm den demokratischen Staatsgedanken fördern, ja den Rundfunk zu einem Integrationsfaktor der gefährdeten Republik machen. Verkörperte Bredow eher das Ethos des Fachbeamten, so Häntzschel das des politischen



Kurt Häntzschel
Aufnahme 1927
(Archiv W. B. Lerg)

Beamten, der sich mit der demokratischen Staatsform identifizierte. Als Bredow sein rundfunkpolitisches Ziel mit der Zulassung der Programmgesellschaft »Deutsche Stunde« nahezu schon erreicht hatte, schaltete sich das Reichsinnenministerium ein und verlangte, beteiligt zu werden, ja die Aktienmehrheit der »Deutschen Stunde« zu erhalten.

In den darauffolgenden Auseinandersetzungen zwischen Reichspostministerium (RPM) und Reichsinnenministerium (RMI) gab Kurt Häntzschel zu erkennen, daß das RMI mit der Aktiengesellschaft »Buch und Presse« (später »Drahtloser Dienst AG für Buch und Presse«) bereits über eine von ihm kontrollierte Organisation verfügte, die das politische Rundfunkprogramm gestalten sollte. Tatsächlich war die Gesellschaft »Buch und Presse« am 16. Mai 1923 gegründet worden, und zwar von fünf Parlamentsabgeordneten. Gewählt wurde ein fünfköpfiger Aufsichtsrat, dem außer Häntzschel der Oberregierungsrat Goslar von der Pressestelle der preußischen Staatsregierung sowie die Reichstagsmitglieder Wels (SPD), Joos (Zentrum) und der preußische Landtagsabgeordnete Buchhorn (Deutsche Volkspartei) angehörten. Die eigentlichen Antriebe in der neuen Gesellschaft kamen aber von dem Aufsichtsratsvorsitzenden Häntzschel und von Ernst Heilmann, dem sozialdemokratischen Fraktionsvorsitzenden im Preußischen Landtag, der als Prokurist und Geschäftsführer eingesetzt worden war. Das Gründungskapital für die »Deutsche Stunde«

stammte aus einem Dispositionsfonds, der der Regierung nach dem Republikenschutzgesetz von 1922 zur Förderung des republikanischen Staatsgedankens eingeräumt worden war. Das Aktienkapital an der Gesellschaft »Buch und Presse« teilten sich Häntzschel und Heilmann im Verhältnis drei Fünftel zu zwei Fünftel, was allerdings nach außen unbekannt blieb.

In einem Vertrag vom 12. Oktober 1923 wurde die Gestaltung des Rundfunkprogramms zwischen den von den beiden Reichsressorts protegierten Programmgesellschaften aufgeteilt: Für die Tagesnachrichten und die Darbietungen politischen Inhalts war die Gesellschaft »Buch und Presse« zuständig, für die musischen und literarischen Sendungen die »Deutsche Stunde«. Diese Lösung schien für Häntzschel einen Sieg und für Bredow eine Niederlage zu bedeuten, doch alsbald wirkte es sich aus, daß Häntzschel die politische Deckung, die er unter den Innenministern Oeser (DDP) und Sollmann (SPD) besessen hatte, unter deren Nachfolgern Jarres (Deutsche Volkspartei) und Schiele (Deutsch-Nationale Volkspartei) einbüßte. Als Häntzschel für die Gesellschaft »Buch und Presse« eine Beteiligung auch an den regionalen Rundfunkgesellschaften forderte, weigerten sich diese und leisteten Widerstand, den das Reichspostministerium stärkte. Eine vom Reichspostministerium verlangte Untersuchung über die Gesellschaft »Buch und Presse« machte dann das riskante Spiel Häntzschels offenbar: Es zeigte sich nämlich, daß infolge des gegebenen Aktienbesitzes das Reichsinnenministerium weder einen finanziellen Einfluß auf die DRADAG besaß noch das Recht hatte, sachlich einen Einfluß auszuüben. Die Verbindung lag einzig darin, daß Kurt Häntzschel als Ministerialrat des Reichsinnenministeriums in Personalunion zugleich Aufsichtsratsvorsitzender der DRADAG war. Weil der Prokurist Ernst Heilmann zur gleichen Zeit in einen politischen Skandal verwickelt war, verschlechterte sich die Position der DRADAG. Jedenfalls fiel es jetzt nicht mehr schwer, die Gefahr an die Wand zu malen, der Rundfunk werde der politischen Propaganda ausgeliefert und von linksstehenden Gruppierungen beherrscht.

Nachdem die politische Führung im Reichsinnenministerium gewechselt hatte, wurde die DRADAG dann doch in eine staatliche Gesellschaft umgewandelt, deren Aktienanteile mehrheitlich beim Reichsinnenministerium lagen, das damit praktisch auch deren Personalpolitik bestimmen konnte. »Von diesem Zeitpunkt an«, so schrieb Hans Bausch, »trat Ministerialrat Häntzschel in den Hintergrund . . .«¹⁰ Die DRADAG erhielt am 24. September 1925 einen neuen Aufsichtsrat mit Erich Scholz, Oberregierungsrat im Reichsinnenministerium, als Vorsitzendem. Häntzschel war damit praktisch ausgeschaltet, der linksliberale Vorgesetzte mußte einem nachgeordneten Beamten weichen, der aus den Reihen der Deutschnationalen Volkspartei stammte. Scholz war es dann, der in den folgenden Jahren die Weichen für jene problematische Rundfunkreform stellen sollte, die die Übernahme des Rundfunks durch den nationalsozialistischen Staat vorbereitete. Noch einmal, im Jahre 1931, suchte Häntzschel dem zu wehren, doch gelang es da schon nicht mehr, die eingetretene Entwicklung aufzuhalten.¹¹

Auch wenn man die Intentionen und Ziele Häntzschels ehrenwert findet, so waren die Mittel und Wege, die er dazu wählte, fragwürdig. Sie mußten ihn ins Zwielficht bringen, doch verlor er seinen Einfluß letztlich weniger ihretwegen, sondern weil sich der politische Wind im Innenministerium drehte. Kritiker haben ihm vorgehalten, seine Pläne seien »parteilich motiviert«¹² gewesen, und er habe seine berufliche Tätigkeit als Beamter zu sehr mit seiner »privaten« Haltung als Politiker vermischt. Andererseits hat man ihm das

Verdienst zugesprochen, »als erster das publizistische und politische Wesen des Rundfunks voll erkannt zu haben.«¹³ Den Streit mit Bredow hat schon Bausch »tragisch«¹⁴ genannt; 1933, so hat er vermutet, wären sich die Kontrahenten einig gewesen: »Welche Aussichten für einen demokratischen Rundfunk, wenn sich diese Chance schon zehn Jahre früher eröffnet hätte.«¹⁵

Angesichts der hier skizzierten Rolle Häntzschels beim Aufbau des Rundfunks mag eines überraschen: Er hat sich in seinem umfangreichen wissenschaftlich-publizistischen Werk zum Rundfunk nur wenige Male geäußert. Seinen Grundgedanken, dieser sei »keinesfalls nur der ›Unterhaltungsrundfunk‹, sondern ein Kultur- und politischer Machtfaktor ersten Ranges« [Bibl. 17, S. 38], hat er 1924 in drei Zeitschriftenbeiträgen erläutert: »Wenn es gelingt, ihn unter Ausschluß jeder einseitigen Parteibeeinflussung nicht parteilos, aber überparteilich zu gestalten, ihn den Besten jeder Partei als Sprachrohr ihrer Meinung zur Verfügung zu stellen, so kann er insbesondere zum Unterschiede von den Parteiblättern breitesten Kreisen der Bevölkerung die Möglichkeit geben, durch Vergleich der verschiedenen Meinungen und an der Hand eines nicht einseitig eingestellten, sondern gleichfalls objektiv und überparteilich arbeitenden Nachrichtenapparates sich selbst ein Urteil über die Dinge zu bilden« [Bibl. 18, S. 20]. Der Rundfunk könne der »Vertiefung des staatsbürgerlichen Gedankens« [ebd., S. 19] dienen, über persönliche und soziale Unterschiede hinweg versöhnend wirken, er sei geeignet, »Menschen und Meinungen geistig zu verbinden« [ebd.], und dies nicht nur innerstaatlich, sondern international; bestehe doch die Hoffnung, daß »in absehbarer Zeit die gesamte über den Erdball verstreute *Menschheit* gewissermaßen als *eine einzige große Gemeinde* einander näher gebracht werden wird, geeint durch das alle umschlingende geistige Band des Rundfunks« [Bibl. 19, S. 1193]. Mit bemerkenswerter Hellsicht verstand Häntzschel überdies schon damals, die spezifischen Merkmale des neuen Mediums Rundfunk (im Unterschied zur gedruckten Presse) zu bezeichnen [vgl. Bibl. 52].

Mit einer rechtlichen Grundsatzfrage des Rundfunks beschäftigte sich Häntzschel nochmals in einem Beitrag für das »Berliner Tageblatt« im Jahre 1928 [vgl. Bibl. 119]. Darin unternahm er es zu prüfen, ob die Programmkontrolle, die die bei den Sendegesellschaften eingerichteten Überwachungsausschüsse ausübten, gegen das Zensurverbot des Art. 118 der Weimarer Reichsverfassung verstoße. Häntzschel verneinte diese Frage, denn, so argumentierte er, hier handle es sich nicht um einen hoheitlich-polizeilichen Akt, vielmehr finde die Tätigkeit der Überwachungsausschüsse ihre Rechtfertigung darin, daß die Sendeanlagen fiskalisch im Besitz der Post seien. Diese könne daher, zusammen mit anderen Reichsinstanzen, eine solche Kontrolle ausüben.

Fällt es von heute aus schwer, diese Begründung nachzuvollziehen, so gilt dies nicht für eine andere Argumentationslinie Häntzschels. Mit ihr hat er nämlich buchstäblich das vorweggenommen, was in der Bundesrepublik Deutschland – vor allem durch das Bundesverfassungsgericht – zur Rechtfertigung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und seiner »Vorläufigkeit« ausgeführt wurde: »Solange es technisch nicht möglich ist, daß innerhalb ein und desselben Sendebereichs eine beliebige oder jedenfalls eine größere Anzahl von Rundfunksendern nebeneinander betrieben werden, muß der Staat einen überparteiischen Ausgleich der Darbietungen vornehmen. Wenn es möglich wäre, daß ebenso wie im Zeitungswesen sich auch im Rundfunk die verschiedensten Unternehmungen aufträten und ohne gegenseitige Störung Darbietungen der verschiedensten politischen, weltanschauli-

chen oder sonstigen Richtungen aussenden, so wäre die Zeit reif, wo man neben der Freiheit der Presse auch die Freiheit des Rundfunks einführen könnte. Der Rundfunk würde dann auch ohne staatliche Mitwirkung allen geistigen Richtungen und Strömungen nutzbar gemacht und gerecht werden können, und ich bin so optimistisch, anzunehmen, daß dieser Zeitpunkt kommen wird, ja, daß er vielleicht gar nicht mehr so fern liegt« [Bibl. 119, S. 2].

KOMMENTARE ZUM REICHSPRESSEGESETZ

Kurt Häntzschel war, wie anfangs gesagt, der führende Presserechtl. der Weimarer Republik. Sein einschlägiges wissenschaftlich-publizistisches Werk, das er als Ministerialbeamter sozusagen »nebenbei« verfaßte, ist – so zeigt die Bibliographie seiner Schriften – umfangreich. Es besteht aus einigen selbständigen Schriften sowie einer größeren Anzahl von längeren oder kürzeren Abhandlungen und Aufsätzen. Dabei handelt es sich um Beiträge zu Sammelwerken, um Aufsätze in juristischen und zeitungswissenschaftlichen Fachorganen, aber auch um einige Artikel in Tageszeitungen (vor allem in der »Vossischen Zeitung«). Am häufigsten publizierte Häntzschel im »Zeitungs-Verlag«, der Zeitschrift des Vereins Deutscher Zeitungs-Verleger, und in der »Deutschen Presse«, dem Organ des Reichsverbandes der Deutschen Presse, der damaligen Berufsorganisation der Redakteure.

Unter den selbständigen Schriften stehen die Kommentare zum Reichspressegesetz im Vordergrund. Dieses 1874 vom Reichstag verabschiedete erste einheitliche und die Pressefreiheit garantierende Pressegesetz in Deutschland blieb auch noch in der Weimarer Republik in Kraft. Es war im Kaiserreich bereits mehrfach kommentiert worden, dann erst wieder durch F. Kitzinger im Jahre 1920.¹⁶ Dessen wissenschaftlich umfassendes Kompendium suchte Häntzschel durch seinen eigenen Kommentar 1927 zu ergänzen, mit dem er das »Verlangen nach einer den Bedürfnissen der Praxis Rechnung tragenden Darstellung« [Bibl. 2, S. III] erfüllen wollte. Richtungsgebend für Häntzschels Kommentierung war eine entschieden »positive« Bestimmung der Pressefreiheit und ihrer Funktion für Staat und Gesellschaft. »Bereits der äußere Aufbau des Reichspressegesetzes zeigt«, so schrieb er, »daß nicht mehr die *Abwehr* gegenüber der »Gefährlichkeit« der Presse, sondern umgekehrt der *Schutz* der Preßfreiheit gegenüber staatlicher Bevormundung an erster Stelle steht. Damit und mit den vielfachen Privilegien, die das Gesetz der Presse gewährt, ist dem heutigen Preßrecht der Stempel eines *geistigen Schutzrechts* aufgedrückt worden« [ebd., S. 10]. Gerade angesichts dieser großen Bedeutung von Presse und Pressefreiheit erschien ihm das Reichspresserecht aber auch »dringend verbesserungsbedürftig« [ebd., S. IV].

Eine zeitgenössische Rezension lobte an Häntzschels Kommentar, daß ihn »eine gewisse frische Lebensunmittelbarkeit, ein besonderes Verständnis für die Praxis und eine rechtspolitische Ader auszeichnet«. ¹⁷ Gewürdigt wurde ferner die »vollkommene Beherrschung des weitschichtigen Stoffes und der höchstrichterlichen Entscheidungen. Preßgewerbe-recht ist ebenso wie Preßstrafrecht sorgfältig durchpflügt und nach heutigen Rechtsanschauungen gestaltet. Der peinliche Rest, der übrig bleibt, geht auf Kosten des Gesetzes selbst, dessen Mängel durch das helle Licht, das der Verfasser auf Einzelschriften fallen läßt, um so schärfer hervortreten und für die Reform wertvolle Vorstudien bedeuten.« ¹⁸

Dem Kommentar von 1927 ließ Häntzschel bereits ein Jahr später eine weitere zusammenfassende Übersicht über das deutsche Presserecht folgen [Bibl. 3]. Diese erschien als Band 1 einer neuen Schriftenreihe, die Häntzschel selbst zusammen mit Viktor Bruns,

einem Berliner Professor für öffentliches Recht, unter dem Titel »Die Preßgesetze des Erdballs« herausgab. Die Intention dieser Schriftenreihe stand im Zusammenhang mit Aktivitäten der Fédération Internationale des Journalistes, deren Presserechtskommission Kurt Häntzschel vorstand. Das Ziel der Reihe war eine Zusammenstellung der Pressegesetze aller Kulturstaaten. Daraus sollten Anregungen für die gesetzgeberischen Arbeiten der Regierungen und Parlamente gewonnen werden, denn, so äußerten die Herausgeber im Vorwort, bei der Mehrheit dieser Staaten entspreche »die gesetzliche Regelung des Preßrechts heute nicht mehr der Stellung und Bedeutung, welche die Presse und insbesondere die politische Presse im öffentlichen Leben einnimmt« [ebd., S. IV]. Tatsächlich erschienen in den folgenden Jahren (bis 1931) entsprechende Übersichten zum Presserecht in Großbritannien, Dänemark und Island, in Italien, Schweden und Luxemburg, in Österreich, Norwegen, der Sowjetunion und in Bulgarien.¹⁹ Nach der ursprünglichen Konzeption sollten die Einzeldarstellungen nur *einen* Teil der Schriftenreihe bilden. Den zweiten Teil, in dem »auf Grund der im ersten Teil enthaltenen Forschungsergebnisse die verschiedenen preßrechtlichen Probleme, soweit sie von internationalem Interesse sind, rechtsvergleichend erörtert werden« [ebd., S. VII] sollten, haben die Herausgeber dann jedoch nicht mehr verwirklicht.

DIE WEIMARER REICHsverFASSUNG

Mit der am 11. August 1919 erlassenen Verfassung des Deutschen Reiches wurde in Deutschland erstmals die Basis für einen republikanischen und demokratischen Staatsaufbau geschaffen.²⁰ Die Weimarer Reichsverfassung bildete die maßgebliche Rechtsgrundlage für die Weimarer Republik und beeinflusste – durch ihre Stärken wie auch ihre Schwächen – wesentlich deren Schicksal. Dies gilt gerade für die Entfaltungsmöglichkeiten und Grenzen der gesellschaftlichen Kommunikation. Der hierfür entscheidende Artikel 118 lautete: »Jeder Deutsche hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck und Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern. An diesen Rechten darf ihn kein Arbeits- oder Angestelltenverhältnis hindern, und niemand darf ihn benachteiligen, wenn er von diesem Rechte Gebrauch macht. – Eine Zensur findet nicht statt, doch können für Lichtspiele durch Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen werden. Auch sind zur Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur sowie zum Schutze der Jugend bei öffentlichen Schaustellungen und Darbietungen gesetzliche Maßnahmen zulässig.«

Kurt Häntzschel hat sich, was nicht weiter erstaunlich ist, wiederholt auch mit der Weimarer Reichsverfassung und insbesondere mit dem Art. 118 beschäftigt. Daß dieser zwar die Meinungsfreiheit, nicht aber eigens auch die Pressefreiheit garantierte, darin sah Häntzschel einen »Rückschritt« [Bibl. 28, Sp. 1845]. Die Väter der Verfassung, die geglaubt hätten, mit der Meinungsfreiheit auch die Pressefreiheit zu sichern, seien »einem Irrtum zum Opfer gefallen, da die Meinungsfreiheit die Preßfreiheit keineswegs deckt und diese Beschränkung des Verfassungsschutzes wesentliche Teile der Presse verfassungsrechtlich ohne Schutz läßt« [ebd., Sp. 1846]. Dies gelte zumal für alle Erscheinungen der Presse, die nicht als Meinungsäußerung angesehen werden könnten. Es müsse demnach »nicht nur die Meinungsfreiheit durch den Druck, sondern die Preßfreiheit schlechthin, d. h. das Recht, Preßerzeugnisse *jeder* Art herzustellen und zu verbreiten« [ebd.], gewährleistet werden. Die Konsequenzen aus dieser Forderung wurden freilich erst im Grundge-

setz der Bundesrepublik Deutschland gezogen, in dessen Art. 5 sowohl Meinungsfreiheit wie Pressefreiheit genannt und garantiert sind.

Obwohl der Wortlaut des Art. 118 WRV Meinungsfreiheit unverkennbar als Individualrecht bestimmte, bestand Häntzschel darauf, diese werde »durch die Verfassung dem Einzelnen nicht mehr nur um seiner selbst willen garantiert, sondern mit dem höheren und weitergreifenden Ziel, durch geistige Freiheit des Einzelnen die geistige Entwicklung der Nation in ihrer Gesamtheit zu stützen und zu fördern« [Bibl. 15, S. 652]. Damit bezog er die »objektive«, kollektiv-utilitaristische Begründung der Pressefreiheit in sein Verständnis des Art. 118 WRV mit ein.²¹ Allerdings überrascht es, wenn Häntzschel noch 1932 schreibt: »Die Überzeugung von der Notwendigkeit der freien geistigen Entwicklung des Einzelnen im Interesse der Wohlfahrt der Gesamtheit ist heute so allgemein und fest verwurzelt, daß niemand mehr daran denkt, das Recht der freien Meinungsäußerung grundsätzlich zu leugnen« [Bibl. 15, S. 652]. Anstelle des Staates, der früher dieses Grundrecht bedroht habe, so führte er weiter aus, seien »andere Kräfte aufgetaucht, die die geistige und insbesondere politische und soziale Freiheit des Einzelnen in ähnlicher Weise bedrohen« [ebd.]. Gemeint waren damit vor allem die machtvollen Wirtschafts- und Gesellschaftsverbände: »Diesen neuen Verhältnissen trägt die Weimarer Reichsverfassung dadurch Rechnung, daß sie jetzt auch Arbeits- und Anstellungsverhältnisse und durch das Verbot, jemanden wegen seiner Meinungsäußerung zu benachteiligen, auch jedes andere Gewalt- und Abhängigkeitsverhältnis in den Verfassungsschutz einbezieht und damit zum ersten Male den Grundrechtsschutz über das Verhältnis von Staat und Individuum hinaus auch auf die Beziehungen der Staatsbürger untereinander erstreckt« [ebd., S. 653]. Damit formulierte Häntzschel die Regel von der sogenannten »Drittwirkung« der Grundrechte und rechtfertigte die Bemühungen zur Sicherung der »inneren Pressefreiheit«, wie sie damals noch verstanden wurde.

Mit zwei weiteren Merkmalen des Art. 118 WRV hat Kurt Häntzschel sich gesondert auseinandergesetzt. Was die »allgemeinen Gesetze« als Schranken der Pressefreiheit angeht, so hat er – neben Rudolf Smend – die bis zur Gegenwart gültige juristische Deutung geliefert. Danach sind »allgemeine Gesetze« im Sinne des Art. 118 WRV »Rechtsnormen, welche die Ausübung des Rechtes der freien Meinungsäußerung nicht zum Zwecke der Unterdrückung des gedanklichen Inhalts der Äußerung, sondern aus allgemeinen, nicht gegen den Gedankeninhalt gerichteten, Gründen beschränken«²² [Bibl. 16, S. 233]. Zum anderen hat Häntzschel das Zensurverbot der Weimarer Reichsverfassung zu präzisieren gesucht. Er führte den Begriff »Zensur« dabei auf seinen historischen Kern zurück. Vor allem aber stand die Frage zur Diskussion, ob die Gewerbeordnung mit jener Bestimmung gegen das Zensurverbot verstoße, derzufolge Druckschriften vom Straßenhandel ausgeschlossen werden konnten, wenn sie in sittlicher und religiöser Beziehung Ärgernis zu erregen geeignet waren. Häntzschel widersprach hier all jenen, die in der Verhinderung *einer* Verbreitungsart keine Verletzung des generellen Zensurverbotes erblickten [Bibl. 76]. Auch hier ging es ihm um eine freiheitsförderliche Sicht der Dinge.

Von weitreichender Bedeutung für die gesellschaftliche Kommunikation war in der Weimarer Republik außer dem Art. 118 auch der Art. 48 WRV. Dieser ermächtigte den Reichspräsidenten, »wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen« zu treffen. Zu den Grundrechten, die damit zur

Disposition des Reichspräsidenten gestellt wurden, gehörte auch der Art. 118. Er konnte ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt werden. Vom Notverordnungsrecht des Art. 48 WRV wurde wiederholt Gebrauch gemacht. Daß es sich dabei um eine recht problematische Verfassungsbestimmung handelte, davon war Kurt Häntzschel als rechtsstaatlich gesinnter Republikaner überzeugt. Jedenfalls geht dies deutlich aus einem Aufsatz hervor, in dem es ihm darauf ankam, die durch die Verfassung gesetzten Schranken der »Diktaturgewalt« des Art. 48 der Reichsverfassung herauszustellen [Bibl. 29].

PRESSERECHTLICHE EINZELFRAGEN UND PRESSERECHTSREFORM

Sieht man von den bisher erwähnten Büchern und Beiträgen ab, so hat sich Kurt Häntzschel wissenschaftlich und publizistisch vor allem mit zahlreichen presserechtlichen Einzelfragen beschäftigt. Den Anlaß hierzu boten gelegentlich Streitfälle der Rechtsprechung. Entscheidend war als Motiv aber die Überzeugung, das deutsche Presserecht bedürfe einer dringenden Reform. Dabei handelte es sich für Häntzschel nicht nur um ein theoretisches Thema, sondern um eines auch der praktischen Politik. Als der im Innenministerium zuständige Ministerialbeamte ergriff er die Initiative zur Presserechtsreform und leitete die Vorbereitungen hierzu ein. Allerdings wurde davon letztlich so gut wie nichts verwirklicht. Dies gilt sowohl für das Journalistengesetz, für das es zunächst 1924 einen Referentenentwurf gab²³, wie auch für das eigentliche Pressegesetz. Dafür kam es auf Betreiben Häntzschels 1929 zur Einsetzung einer »Sachverständigen-Kommission für die Beratung des neuen Pressegesetzes«, der Vertreter der Berufsverbände, der Universität und der Justiz angehörten. Der in zahlreichen Sitzungen beratene Entwurf umfaßte schließlich 79 Paragraphen und konnte bis zum September 1932 in erster Lesung verabschiedet werden.²⁴ Bevor das Pressegesetz aber die weiteren parlamentarischen Hürden nehmen konnte, bereiteten die politischen Ereignisse diesen langjährigen Bemühungen ein Ende.

Eine Presserechtsreform schien Häntzschel so dringlich, weil die 1874 erlassenen Bestimmungen »auf viel primitivere Presseverhältnisse zugeschnitten« [Bibl. 39, S. 435] gewesen seien »und die Gesetzgebung mit der technischen Entwicklung nicht gleich Schritt gehalten« [Bibl. 24, S. 11] habe. Er war davon überzeugt, »daß in den letzten 50 Jahren sowohl die Technik wie der Aufgabenkreis und die Bedeutung der Presse und insbesondere der Zeitungspresse einen gewaltigen Aufschwung genommen und die Gesetzgebung teilweise überflügelt hat . . ., daß auch das Recht den veränderten Verhältnissen Rechnung tragen muß« [Bibl. 61, Sp. 1565]. Worum es ihm ging, das war vor allem, die Pressefreiheit aus »unzeitgemäßen Fesseln« [Bibl. 24, S. 13] zu lösen und »in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise so abzugrenzen, wie dies den Anschauungen und Bedürfnissen der Zeit entspricht« [ebd.].

Neu zu bestimmen war nach Ansicht Häntzschels zunächst der Geltungsbereich des bisherigen Pressegesetzes. Dessen Beschränkung auf Druckschriften war angesichts neuer Mittel der Vervielfältigung und Verbreitung von Aussagen – insbesondere durch den Rundfunk, aber auch die damals in Berlin schon häufige »Lichtwanderschrift« – nicht länger zu vertreten, ergab sich daraus doch geradezu eine Benachteiligung der Presse. Für klärungsbedürftig hielt Häntzschel die Stellung des verantwortlichen Redakteurs [vgl. Bibl. 23, 32, 41, 113]. Nicht nur die Beibehaltung dieses Instituts und seiner Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Anonymität in der Zeitung stand zur Diskussion, sondern auch, welche Rechte und Pflichten mit ihm verbunden und wie die innerredaktionellen Befug-

nisse abzugrenzen seien. Das Unwesen, bloße »Stroh­männer« oder »Sitzredakteure« zu benennen, sollte verhindert werden. Als verantwortlicher Redakteur sei vielmehr »nur der anzusehen . . . , der nicht nur formal durch Zeichnung die Verantwortung übernommen hat, sondern der die Redaktionstätigkeit . . . als eine von ihm persönlich und nach eigener Entschlie­ßung zu leistende Aufgabe wirklich besorgen soll« [Bibl. 39, S. 437]. Notwendig schien diese Klärung zumal hinsichtlich der strafrechtlichen Haftung, also der Frage, wer bei einem strafbaren Zeitungsbeitrag zur Verantwortung zu ziehen sei. Eine Novelle zum Reichs­pressegesetz untersagte Abgeordneten, die unter dem Schutz der Immunität standen, als verantwortliche Redakteure tätig zu sein [Bibl. 36].

Mängel sah Kurt Häntzschel auch im Berichtigungszwang, wie er bis dahin im Reichs­pressegesetz vorgeschrieben war [Bibl. 22, 24, 54, 61, 70, 90, 91]. Er bejahte ihn zwar grundsätzlich als Ventil gegen den Mißbrauch der Pressefreiheit und als Schutz der Allgemeinheit vor den Auswüchsen der Presse. Aber reformbedürftig erschien er ihm doch, und zwar in doppelter Richtung: zugunsten des Publikums, dem es unter den geltenden Vorschriften schwerfallen mußte, eine Berichtigung formgerecht zu verfassen, aber auch zugunsten der Presse, die davor bewahrt werden sollte, unwahre oder irreführende Berichtigungen aufnehmen zu müssen. Dies scheint – nach Ausführungen Häntzschels – in den zwanziger Jahren gang und gäbe gewesen zu sein. Jedenfalls wollte er die Einsendung solcher »Berichtigungen« sogar unter Strafe gestellt sehen. Hinzu trat die Überlegung, ob es sinnvoll sei, den Berichtigungszwang auch auf das Anzeigenwesen auszudehnen, und wie der Anspruch auf Berichtigung zeitlich zu befristen sei. Um ähnliches ging es bei der Frage der Verjährung von Pressedelikten. Nicht so sehr die Dauer der Verjährungsfrist als die Festsetzung ihres Beginns (mit dem Abschluß der letzten Verbreitungshandlung) schien Häntzschel wichtig. Für unbefriedigend geregelt hielt er auch den Schutz des Redaktionsgeheimnisses [Bibl. 12, 33, 48]. Noch bestand ein weitreichender Zeugniszwang, d. h. der Redakteur konnte das Zeugnis nur bei Einzel­fragen verweigern, wenn ihm dabei selbst die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung drohte, nicht aber, wenn dies für andere – wie z. B. den ihn informierenden Beamten – der Fall war. Inwieweit der Schutz des Redaktionsgeheimnisses auch in Disziplinarverfahren und im bürgerlichen Zivilprozeß gesichert werden könne, bildete eine noch offene Frage [Bibl. 47].

Zu den großen presserechtlichen Reformbestrebungen der zwanziger Jahre gehörten die Bemühungen um ein Journalistengesetz, das die Rechtsstellung der Redakteure fest umreißen sollte²⁵; auch daran beteiligte Kurt Häntzschel sich [Bibl. 20, 34, 63]. Er hatte nicht nur den Zwiespalt erkannt, in dem sich der Redakteur befindet, weil er gewissermaßen Träger »öffentlicher Pflichten«, zugleich nach dem Privatrecht aber auch Angestellter des Verlegers ist, dessen Weisungen er Folge zu leisten hat. Vielmehr ging es ihm auch – im damaligen Sprachgebrauch – um das »Problem der Sicherung der inneren Freiheit und Unabhängigkeit des redaktionellen Teils gegenüber privatwirtschaftlichen Einflüssen« [Bibl. 61, Sp. 1596]. Das hierfür entworfene und 1924 vorgelegte Journalistengesetz, so sagte Häntzschel, »geht davon aus, daß das öffentliche Interesse die Gewährleistung der Pressefreiheit nach jeder Richtung hin erfordert und daß es nicht genügt, durch Schutz vor staatlicher Bevormundung nur die sogenannte äußere Freiheit der Presse zu schützen. Auch die innere Freiheit der Presse, d. h. ihre Unabhängigkeit von gemeinschädlichen Einflüssen privater Natur, muß sicher gestellt werden, um eine verantwortungsbewußte, nur öffentlichen Interessen dienstbare deutsche Presse zu erhalten.«²⁶

Die Grundlinien der Vorlage charakterisierte er damit, »daß der Entwurf in keiner Weise die Stellung des Verlegers als Geschäftsherrn seines Unternehmens anzutasten versucht. Nichts lag ferner, als etwa im Rahmen des Journalistengesetzes irgendwelche Experimente zu machen, die sozialisierenden Bestrebungen auch nur nahekommen könnten. Der Verleger bleibt in wirtschaftlicher Beziehung der alleinige Herr seines Unternehmens. Er stellt die Redakteure an und kann sie unbeschadet etwaiger Entschädigungsverpflichtungen jederzeit wieder entlassen. Er bestimmt Aufgabe und Richtung der Druckschrift, er wahrt die Tradition der Zeitung und bestimmt auch den Rahmen, in dem sich die redaktionelle Tätigkeit des Schriftleiters abzuspielen hat. Aber innerhalb dieses Rahmens muß der Schriftleiter eine gewisse Bewegungsfreiheit haben. Es ist mit seiner Stellung als Hüter öffentlicher Interessen nicht vereinbar, daß der Verleger als solcher, d. h. als wirtschaftlicher Unternehmer, berechtigt ist, dem Schriftleiter seine Arbeit Zeile für Zeile vorzuschreiben« [ebd.]. Das Journalistengesetz, an dem sich eine intensive Debatte insbesondere in den Berufsverbänden entzündete, ist, wie bekannt, nicht verabschiedet worden. Übrigens sah dieses Gesetz auch sogenannte Pressekammern vor, und zwar mit teils gutachterlichen, teils schiedsgerichtlichen und ehrengerichtlichen Aufgaben. Häntzschel hielt sie noch 1930 für wünschenswert: »Es fehlt eine Instanz, die mit der notwendigen Autorität dazu berufen wäre, in allen die Presse betreffenden Fragen den Gerichten, Behörden und gesetzgebenden Körperschaften gutachtlich zur Seite zu stehen« [Bibl. 73, S. 222; Bibl. 85].

Außer diesen Hauptfragen der Presserechtsreform behandelte Häntzschel in seinen Veröffentlichungen eine ganze Reihe weiterer presserechtlicher Einzelfragen. Dazu gehörten z. B. die Gefahren des sogenannten »fliegenden Gerichtsstandes« bei der Beschlagnahme und Einziehung von Druckschriften [Bibl. 65], die Beschränkungen der Pressefreiheit durch einstweilige Verfügungen [Bibl. 67], die Feststellungsklage in Beleidigungssachen als Mittel zur Verstärkung des Ehrenschatzes [Bibl. 73], auch die rechtlichen Aspekte der Parlaments- und Gerichtsberichterstattung [Bibl. 88, 89]. Was letztere angeht, so hielt er es mit Recht für absurd, wenn ein Journalist selbst wegen Beleidigung verfolgt werden konnte, falls er die Beleidigung zitierte, um die es in einem einschlägigen Prozeß ging. Die Reichweite der gesetzlichen Pflicht der Presse zur Aufnahme von Straferkenntnissen [Bibl. 31], die kreditschädigende Berichterstattung [Bibl. 62] sowie der Nachdruck von Personenbildnissen und das Recht des Photographen [Bibl. 59] waren weitere, von Häntzschel bearbeitete Themen. Vereinzelt hat er sich auch mit dem Jugendschutz [Bibl. 118], dem Plakatrecht [Bibl. 9, 30] und dem Urheberrecht [Bibl. 111] beschäftigt.

DIE FÉDÉRATION INTERNATIONALE DES JOURNALISTES UND DIE SACHVERSTÄNDIGENKONFERENZ DES VÖLKERBUNDES

Das Wirken Kurt Häntzschels blieb in den zwanziger Jahren nicht auf Deutschland beschränkt. Er beteiligte sich vielmehr intensiv auch an internationalen Aktivitäten. Zwei standen dabei im Vordergrund: Zum einen ist seine Mitarbeit in der Fédération Internationale des Journalistes (FIJ) zu nennen. Diese war eine jener Organisationen, die sich nach den schmerzlichen Erfahrungen des Ersten Weltkrieges und der Nachkriegsjahre das Ziel gesetzt hatten, Feindschaft zu überwinden und die internationale Verständigung zu fördern. Die Fédération Internationale des Journalistes wurde am 12./13. Juni 1926 in Paris gegründet.²⁷ Vor allem Franzosen hatten den Anstoß zu einem solchen Weltverband der Journalisten gegeben, bei dem es sich um einen Zusammenschluß der nationalen Journali-

stenorganisationen handelte. Der Reichsverband der Deutschen Presse war durch seine Vorstandsmitglieder Georg Bernhard und Gustav Richter in der FIJ repräsentiert. Außer ihnen und Häntzschel selbst wirkte Edgar Stern-Rubarth, damals Chefredakteur des Wolffschen Telegraphenbüros, intensiv in der FIJ mit.

Die Fédération sollte insbesondere dazu beitragen, die materielle Lage der Journalisten zu verbessern, ihre berufliche Unabhängigkeit zu festigen und das moralische Niveau des Journalismus zu heben.²⁸ Neben den beruflichen und berufspolitischen Absichten verfolgte die FIJ das Ziel, die Gesamtinteressen der Weltpresse zu fördern und das wechselseitige Verständnis der Journalisten verschiedener Länder weiterzuentwickeln. In den auf die Gründung folgenden Jahren fanden regelmäßig Versammlungen der FIJ statt. 1928 tagte man – aus Anlaß der berühmten »Pressa«-Ausstellung – in Köln.²⁹ Nahezu die Gesamtheit der europäischen Landesverbände der Journalisten war vertreten. Als man sich 1932 in Berlin traf, fehlten nur die Verbände aus Norwegen und Schweden.

In der Fédération Internationale des Journalistes übernahm Kurt Häntzschel zwei wesentliche Aufgaben. Auf der Gründungssitzung in Paris 1926 hatten die Teilnehmer bestimmte Einzelaufgaben an dezentrale Arbeitsstätten verteilt bzw. verschiedene Kommissionen eingerichtet. Dazu gehörte auch eine Presserechtskommission, deren Vorsitz man Häntzschel antrug und die deshalb ihren Sitz in Berlin erhielt. Zur Mitarbeit gewann er eine größere Zahl von kompetenten Fachkennern des Presserechts aus einer ganzen Reihe von Ländern. Schon zwei Jahre später konnte Häntzschel vom erfolgreichen Wirken der Presserechtskommission berichten [Bibl. 49]. Als erstes Projekt hatte man eine international vergleichende Zusammenstellung des Urheberrechts (einschließlich des Verlags-, Presse-, Theater-, Film- und Funkrechts) in Angriff genommen. Sie erschien 1928 als dritter Band der von Julius Magnus herausgegebenen »Tabellen zum Internationalen Recht« [Bibl. 4]. In einem zweiten Schritt war geplant, das gesamte Presse-, Journalisten- und Zeitungsrecht der Welt zusammenzutragen und monographisch zu behandeln. In Verbindung damit entstand die bereits erwähnte, von Häntzschel und Viktor Bruns herausgegebene Reihe »Die Pressegesetze des Erdballs«.

Das zweite Vorhaben der FIJ, an dem Kurt Häntzschel maßgeblichen Anteil hatte, war die Einrichtung eines Internationalen Ehrengerichtes der Journalisten [Bibl. 64]. Dieses sollte dazu dienen, das Gefühl für Standesehre und Standespflichten der Journalisten zu stärken, unwürdige Formen des Journalismus zu bekämpfen und die journalistische Verantwortung zu erhöhen. Entsprechende Instanzen der nationalen Berufsorganisationen ergänzend, ging es darum, Lücken auszufüllen, »die auf dem Gebiet der Ehrengerichtbarkeit insofern bestehen, als im Falle einer auf die Angehörigen mehrerer Länder übergreifenden Ehrenangelegenheit heute noch keine Stelle vorhanden ist, die mit Aussicht auf internationale Anerkennung einen solchen Streit zu entscheiden berufen wäre« [ebd., S. 737]. Die Presserechtskommission erhielt den Auftrag, die juristische Grundlage für ein solches Ehrengericht zu schaffen.

Wie sich in den Beratungen zeigte, stieß der Versuch, einen internationalen journalistischen Ehrenkodex zu schaffen, auf erhebliche Schwierigkeiten. Die Ehrbegriffe schienen in den beteiligten Ländern noch zu verschieden. So stellte man eine Kodifizierung von ethischen Berufsregeln zunächst zurück. Gleichwohl wurde die Bildung eines internationalen Ehrengerichtshofes beschlossen und eine Verfahrensordnung (Satzung) dem Berliner Kongreß der FIJ 1930 zur Annahme vorgeschlagen. Zuständig sein sollte das Ehrengericht

nur für Streitigkeiten, »die zwischen Angehörigen verschiedener Staaten entstehen, und zwar entweder zwischen Journalisten verschiedener Länder oder zwischen einem Journalisten eines Landes und einem Nichtjournalisten eines anderen Landes« [ebd., S. 738]. Außer Einzelpersonen konnten auch die nationalen Berufsorganisationen oder die FIJ selbst ein Ehrengerichtsverfahren einleiten, und zwar dann, »wenn dem Journalisten Dinge vorgeworfen werden, die, wenn sie wahr sind, eine Störung der internationalen Beziehungen durch unlautere Mittel darstellen würden« [Bibl. 93, S. 847].

Mit feierlichem Zeremoniell konstituierte sich der von der FIJ begründete Internationale Ehrengerichtshof der Journalisten am 12. Oktober 1931 im Friedenspalast von Den Haag [Bibl. 93]. Als sein Präsident wurde der langjährige Präsident des Internationalen Haager Gerichtshofes, Loder, bestellt. Häntzschel selbst erhielt die Funktion eines der beiden Vertreter des öffentlichen Interesses – also gewissermaßen die Anklagevertretung – übertragen. Nicht jede Falschmeldung sollte jedoch, wie er meinte, zu einem Ehrengerichtsverfahren führen, denn »es wäre eine unerträgliche Beschränkung der Preßfreiheit, wenn man jeden Journalisten für einen solchen Betriebsunfall... zur Verantwortung ziehen wollte« [ebd., S. 847]. Er sah durchaus mögliche unerwünschte Folgen eines derartigen Ehrengerichtes und wollte es nur für die »bewußte und tendenziöse Verbreitung von völkerverhetzenden Unwahrheiten« [ebd.]³⁰ in Tätigkeit gesetzt sehen.

Nach der Verfahrensordnung konnte das Ehrengericht auf drei Strafen erkennen: Warnung, Verweis und Unwürdigkeitserklärung zur Ausübung des Journalistenberufes, mit der zugleich der Ausschluß aus der jeweiligen der FIJ angeschlossenen nationalen Journalistenorganisation verbunden sein sollte. Man setzte auf die moralische Wirkungsmacht, die die Publizität solcher Urteile haben würde. Aus den damaligen Erfahrungen heraus war es fraglos gut gemeint, durch ein Ehrengericht böswilligen Störungen der internationalen Beziehungen durch den Journalismus entgegenzutreten. Demgegenüber wurden seine möglichen problematischen Seiten noch kaum gesehen oder hintangestellt. Man erkennt sie erst heute, zumal nach den heißen Debatten zur internationalen Kommunikation in den letzten zwei Jahrzehnten. Ob und in welchen Fällen der Internationale Ehrengerichtshof der FIJ tatsächlich tätig wurde, ist bisher nicht untersucht. Vermutlich kam er schon zu spät, um noch Wirkungen auszuüben. Mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten änderten sich die Prämissen für den Journalistenberuf in Deutschland grundlegend. Doch bestand die *Fédération Internationale des Journalistes* in Paris offenbar fort und wurde erst nach dem Einmarsch der deutschen Truppen im Jahre 1940 aufgelöst.

Eine zweite, international ausgreifende Aktivität Häntzschels stand in engem Zusammenhang mit dem Völkerbund. Auch dieser hatte die für seine Ziele in mehrfachem Sinne bedeutsame Rolle der Presse erkannt [Bibl. 14]. Er ergriff verschiedene Maßnahmen und Initiativen, deren wichtigste auf den Antrag des chilenischen Gesandten am 16. Dezember 1925 in der Völkerbundversammlung zurückging, die Einberufung einer internationalen Konferenz von Pressesachverständigen zu prüfen: »Diese Konferenz sollte einmal die Frage erörtern, mit welchen Mitteln eine leichtere und billigere Nachrichtenübermittlung bewerkstelligt und dadurch die Gefahr von internationalen Mißverständnissen durch die Presse verringert werden könnte. Sie sollte sich ferner aller Berufsfragen der Presse annehmen, deren Lösung geeignet sein könnte, zur Beruhigung der öffentlichen Meinung der Welt beizutragen« [ebd., S. 265].

Nach längeren Vorbereitungen trat die Internationale Pressesachverständigenkonferenz

des Völkerbundes am 24. August 1927 zusammen [vgl. ebd.].³¹ An ihr nahmen 118 Sachverständige aus 38 Staaten aller fünf Kontinente teil. Zu den deutschen Delegierten gehörte Kurt Häntzschel. »Als Ergebnis der Konferenz«, so berichtete er, »wurden zehn verschiedene Entschlüsse angenommen, die teils technische Verbesserungsvorschläge für den internationalen Nachrichtendienst und Zeitungsversand, teils Vorschläge für die gesetzliche Verbesserung des internationalen Nachrichtenschutzes, teils die verschiedenartigsten Wünsche für die Erleichterung der journalistischen Tätigkeit der ausländischen Korrespondenten betrafen« [Bibl. 14, S. 226]. Die Zensur in Friedenszeiten wurde als Hindernis für den internationalen Nachrichtenaustausch bezeichnet und dort, wo sie noch vorhanden war, zumindest ihre Milderung verlangt. Auch erhob man die Forderung nach einem international geltenden Berichtigungszwang.

Die Frage, der sich Häntzschel selbst am meisten widmete, war die eines verstärkten Nachrichtenschutzes [Bibl. 37, 42, 44, 74, 100]. Die vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts fielen ja nicht unter das Urheberrecht, wie es die Berner Konvention international geregelt hatte. Die Verhältnisse hatten sich zudem grundlegend verändert, weil Nachrichten immer häufiger auf drahtlosem Wege verbreitet wurden. Dies hatte einen um sich greifenden Nachrichtendiebstahl zur Folge. Die durch Funk übertragenen Nachrichten wurden abgefangen und unentgeltlich verwertet. Dies gefährdete nicht nur die Existenz der Nachrichtenagenturen, sondern störte auch empfindlich die Wettbewerbsverhältnisse der Presseunternehmen. Häntzschel schien daher eine presserechtliche Regelung des Nachrichtenschutzes auf der Grundlage einer internationalen Vereinbarung notwendig. Es war offensichtlich sein Verdienst, als die Genfer Sachverständigenkonferenz hierfür eine Kompromißformel fand [Bibl. 93, S. 181]. Wie wichtig man auch in Deutschland den verbesserten Schutz der drahtlos übermittelten Nachricht nahm, zeigen gesetzliche Änderungen aus den Jahren 1927 und 1928 [Bibl. 56]. Noch im Jahre 1932 legte das Innenministerium – vermutlich auf Initiative Häntzschels – der Öffentlichkeit den Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des Pressenachrichtenwesens und über die Bildung von Pressesachverständigenkammern vor [Bibl. 106].

AKADEMISCHE LEHRE

Das Fachorgan »Deutsche Presse« berichtete in seiner Ausgabe Nr. 33 des Jahres 1929, dem Ministerialdirigenten Dr. Kurt Häntzschel sei die neue Dozentur für Presserecht übertragen worden, die auf Antrag der Juristischen Fakultät der Universität Berlin eingerichtet worden war.³² Der »Zeitungs-Verlag« sprach sogar von einer »Berufung... auf den neuerrichteten Lehrstuhl«.³³ Genaugenommen wird es sich – wie die »Zeitungswissenschaft« meldete – um einen »Lehrauftrag« gehandelt haben, der Häntzschel übertragen wurde³⁴ und womit er zum akademischen Lehrer avancierte. Schon in den Jahren zuvor hatte Häntzschel immer wieder Vorträge über Presserechtsfragen gehalten. Am 14. und 15. Mai 1928 sprach er z. B. in einer dreistündigen Vorlesung auf Einladung der Vereinigung für Staatswissenschaftliche Fortbildung in Köln. Anmeldungen dazu wurden an die Adresse des Herrn Oberbürgermeisters Dr. Adenauer erbeten.³⁵

In der Berliner Universität besaß Häntzschel nicht nur Verbindungen zur Juristischen Fakultät, an der Viktor Bruns Direktor des Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht war und als solcher die Reihe »Die Preßgesetze des Erdballs« mit herausgab. Kontakte bestanden darüber hinaus auch zum Berliner Institut für Zeitungs-

kunde und seinem Leiter Emil Dovifat. Hier wurde Häntzschel gewissermaßen »nebenamtlich« zuständig für die Presserechtsabteilung. Dovifat hatte sich seit 1922 mehrfach selbst mit Presserechtsfragen beschäftigt und als führendes Mitglied im Reichsverband der Deutschen Presse im Jahre 1926 eine Reihe von Gesprächsabenden zum Thema »Presse und Recht« organisiert. Hierzu war auch Kurt Häntzschel als Gastredner eingeladen. Andererseits erhielt Emil Dovifat im November 1929 einen Ruf in die »Sachverständigen-Kommission für die Beratung des neuen Preßgesetzes«, deren Bildung Kurt Häntzschel angeregt hatte.³⁶

Ungefähr gleichzeitig nahm Häntzschel seine akademische Lehrtätigkeit an der Berliner Universität auf. »Am 5. November«, so berichtete der »Zeitungs-Verlag« in seiner Ausgabe vom 16. November 1929, »hatte eine zahlreiche Hörerschaft die Gelegenheit, von der Notwendigkeit dieser neuen Institution und ihrer Zweckmäßigkeit Kenntnis zu nehmen. Denn Dr. Häntzschel, als erster Fachmann seines Gebietes, der nicht nur in zahlreichen Publikationen hervorgetreten ist, sondern auch der Bearbeiter der modernen Presserechtsreform im zuständigen Ministerium ist, konnte in überzeugender Weise dokumentieren, daß die Vermittlung des Wissens um die rechtliche Regelung des Zeitungswesens in den Universitätsbetrieb gehöre.«³⁷ Wie man den Übersichten zu den zeitungswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen in Deutschland entnehmen kann, hielt Kurt Häntzschel an der Universität Berlin in den folgenden Jahren (bis einschließlich Wintersemester 1932/33) Vorlesungen über Presserecht und ergänzte diese durch Übungen.³⁸ Außerdem beteiligte er sich mit Vorträgen an den von Emil Dovifat eingerichteten Zeitungsfachlichen Fortbildungskursen des Berliner Instituts für Zeitungskunde.

Häntzschel stand der jungen Zeitungswissenschaft sehr aufgeschlossen gegenüber. Ihr kam, wie er auf dem ersten Internationalen Zeitungswissenschaftlichen Kongreß 1928 in Köln vortrug, für das Pressewesen und die dringliche Presserechtsreform eine wichtige Aufgabe zu: »Wiewohl das eine eine philosophische, das andere eine juristische Disziplin ist, so behandeln sie doch im wesentlichen den gleichen Gegenstand, wenn auch mit anderen Methoden und verschiedenen Zielen. Die Zeitungswissenschaft sucht auf dem Gebiet des Pressewesens das Bestehende zu *erforschen*, Aufgabe des Preßrechts ist, es rechtlich zu *regeln*, die Presse und vor allem das Zeitungswesen in rechtlich geordnete Bahnen zu leiten. Lebensverhältnisse, die man rechtlich regeln will, muß man zuvor kennen . . . Hier an der Grenze zwischen Erforschung und Erkenntnis des Zeitungswesens einerseits und der Verwertung dieser Erkenntnis für die praktische Ordnung der Dinge durch das Recht andererseits, hier ist die Stelle, wo Zeitungswissenschaft und Preßrecht sich die Hände reichen können zu gemeinsamer Tat . . .« [Bibl. 58].

DIE WEIMARER REPUBLIK AM SCHEIDEWEG: ZWISCHEN REPUBLIKSCHUTZGESETZ UND NOTVERORDNUNGEN

Die politischen Verhältnisse in Deutschland, die sich nach den Schwierigkeiten und Wirrnissen Anfang der zwanziger Jahre zeitweilig etwas konsolidiert hatten, spitzten sich am Ende des Jahrzehnts erneut dramatisch zu. Die Wirtschaftskrise verschärfte sich, das Parlament erwies sich als ohnmächtig, die geistige Polarisierung nahm zu und ließ den Extremismus an Boden gewinnen. Die Agonie der Republik von Weimar kündigte sich an. In dieser Situation nahmen die rasch wechselnden Regierungen Zuflucht zu Maßnahmen, die die drohenden Gefahren für die Republik abzuwehren suchten, die zugleich aber schon

selbst die Grundlagen, auf denen sie errichtet worden war, in Frage stellten. Dies galt auch für die Freiheit der Presse, jenes Mediums also, in dem sich die Auseinandersetzungen in der Öffentlichkeit größtenteils abspielten.

Den Auswüchsen des politischen und publizistischen Kampfes suchte man durch die Republikschutzgesetzgebung entgegenzutreten. Ein erstes Republikchutzgesetz hatte der Reichstag bereits 1922, nach der Erschütterung durch die Attentate auf Philipp Scheidemann und Walther Rathenau, verabschiedet.³⁹ Es wurde später verlängert und besaß bis Juli 1929 Geltung. Am 25. März 1930 trat dann ein neues Republikchutzgesetz in Kraft. Kurt Häntzschel hat es wiederum kommentiert, zusammen mit Kurt Schönner, einem ihm schon durch die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der DRADAG verbundenen Ministerialrat im Preußischen Innenministerium [Bibl. 5]. Das Gesetz sah in § 13 die Möglichkeit zum behördlichen Verbot von Zeitungen vor, sofern sie eine der im Gesetz näher bestimmten Straftaten begangen hatten. Dazu gehörten die Vorbereitung staatsfeindlicher und hochverräterischer Bestrebungen, die Beschimpfung und Verächtlichmachung der republikanischen Staatsform, die Herabwürdigung des Reichspräsidenten oder von Parlaments- und Regierungsmitgliedern, die Herabsetzung der Flagge und der Farben des Reiches sowie die Aufforderung zu Gewalttätigkeiten gegenüber politischen Gegnern.

Der Tenor dieser Bestimmungen des Republikchutzgesetzes mußte im Grundsatz jener liberalen Auffassung von Pressefreiheit zuwiderlaufen, wie Kurt Häntzschel sie bis dahin in seinen Schriften immer wieder vertreten hatte. Dies ist in seiner Stellungnahme zu diesem Gesetz auch spürbar. Er stimmte ihm keineswegs freudig zu, sondern sah es als unvermeidliches Übel, das allerdings aus der damaligen Notlage zu rechtfertigen war. Zunächst wies er auf folgendes hin: Das Republikchutzgesetz sei in seinen hier genannten Bestimmungen durchaus rechtmäßig und verstoße nicht gegen den Art. 118 der Weimarer Reichsverfassung; rächte sich jetzt doch, daß die Pressefreiheit darin nicht eigens garantiert worden war. »Die Vorschriften des Republikchutzgesetzes über Zeitungsverbote«, so schrieb Häntzschel, »bedeuten somit wohl eine Beschränkung der Preßfreiheit, aber diese Beschränkung ist verfassungsrechtlich zulässig, da mangels eines Verfassungsschutzes dieser nur durch einfaches Reichsgesetz verbürgten Freiheit jedes spätere Reichsgesetz sie beschränken oder sogar wieder aufheben kann« [Bibl. 80, S. 586]. Im übrigen richtete sich das Republikchutzgesetz, wie Häntzschel betonte, nur gegen den Mißbrauch der Pressefreiheit, denn »schließlich hat es mit Preßfreiheit auch nichts mehr zu tun, wenn man eine Zeitung dazu benutzt, um das Gefüge des Staates, ohne dessen Ordnung auch die Presse nicht leben kann, gewaltsam auseinanderzubrechen« [ebd., S. 585]. Keineswegs sollte dadurch »der mit *sachlichen* Mitteln geführte politische Kampf« [ebd., S. 586] unmöglich gemacht werden. Häntzschel versuchte die Kritiker auch mit dem Argument zu beruhigen, es handele sich um ein auf Zeit erlassenes Gesetz, das bis zum 31. Dezember 1932 befristet sei. In der Presse teilte man jedoch Häntzschels »optimistische Auffassung« [ebd., S. 588] durchaus nicht, ja distanzierte sich von ihr ausdrücklich, wie aus der redaktionellen Anmerkung hervorgeht, die der »Zeitungs-Verlag« dieser Kommentierung anfügte.

Die Befürchtungen, der Freiheitsraum der Presse schrumpfe zusammen, verstärkten sich noch, als zum Republikchutzgesetz mehrere Notverordnungen hinzutraten. Mit ihnen machte der Reichspräsident von jenem Recht Gebrauch, das ihm nach Art. 48 WRV zustand und das Kurt Häntzschel schon früher und nicht ohne Bedenken unter dem Stichwort der »Diktaturgewalt« erörtert hatte. Wenn der Staat nach mehreren Jahren

erstmalig wieder auf solche Notverordnungen zurückgriff, so handelte es sich um geradezu verzweifelte Versuche der letzten Regierungen vor Hitlers Machtergreifung, die Auflösung der Republik aufzuhalten. Jedenfalls waren es auch in der Sicht Häntzschels »außergewöhnliche staatliche Notstände . . ., die solche Notverordnungen gezeitigt haben«⁴⁰ [Bibl. 83, S. 2425]. Die erste Notverordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 unterschied noch zwischen Plakaten und Flugblättern einerseits und der Presse andererseits. Während die Behörden gegen erstere vorgehen konnten, sofern nur der Eindruck einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entstand, waren bei der letzteren ganz bestimmte Tatbestände (z. B. Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze usw.) Voraussetzung für behördliche Verbote. Angesichts dieser Auflagen sprach Häntzschel weiter davon, die Pressefreiheit sei zwar beschränkt, aber nicht aufgehoben.

Eine zweite Notverordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen erließ die Regierung bereits am 17. Juli 1931. Darin wurden die verantwortlichen Redakteure periodischer Druckschriften dazu verpflichtet, »auf Verlangen der obersten Reichs- oder Landesbehörden oder der von ihnen bestimmten Stellen, Kundgebungen sowie Entgegnungen auf die in der periodischen Druckschrift mitgeteilten Tatsachen, ohne Einschaltung oder Weglassung unentgeltlich aufzunehmen« [Bibl. 87, Sp. 2078]. Auch diese Bestimmung sollte nach Darstellung Häntzschels »eine verantwortungsbewußte sachliche Kritik weder unterbinden noch erschweren. Sie hat lediglich den Zweck, der Brunnenvergiftung entgegenzutreten, wie sie im politischen Kampf durch Verschweigen und Entstellung wahrer und Behauptung falscher Tatsachen in letzter Zeit in bedauerlichem Umfang geübt worden ist« [Bibl. 83, S. 2078]. Indessen bot dieses Entgegnungsrecht in der Folgezeit der Presse vielerlei Anlaß zur Klage.⁴¹ Überdies erweiterte diese Notverordnung nochmals die Möglichkeit, Zeitungen zu verbieten, was praktisch, wie Häntzschel jetzt einräumte, einer Aufhebung der Pressefreiheit gleichkam. Es wirkt dagegen beschönigend, wenn er weiterhin darauf bestand, Grundrechte würden durch die zweite Notverordnung nicht außer Kraft gesetzt und auch das Recht der freien Meinungsäußerung des Art. 118 bleibe bestehen.

Im Jahre 1931 folgten noch zwei weitere Notverordnungen. Die dritte Notverordnung zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen wurde am 6. Oktober, die vierte Notverordnung zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens am 8. Dezember in Kraft gesetzt. Für die Presse von besonderer Bedeutung waren die in der letztgenannten Notverordnung enthaltenen Bestimmungen zur Verstärkung des Ehrenschatzes. Nirgends deutlicher und im ganzen vielleicht zu spät hat Kurt Häntzschel die für das politische Leben negativen Folgen eines mangelnden Ehrenschatzes so herausgearbeitet wie in seiner Stellungnahme zu dieser Notverordnung [Bibl. 94]. Ganz unverständlich schien ihm jetzt, daß nach der deutschen Rechtslage und Rechtspraxis »der Diebstahl der Ehre nicht annähernd so strafwürdig erscheint wie der Diebstahl des geringsten Sachwertes« [ebd., S. 915]. Doch lagen die Mängel nicht nur in den gesetzlichen Grundlagen des Ehrenschatzes und des Beleidigungsrechts, sondern erschwerend kamen die Langwierigkeit der Verfahren und die Umkehrung der Beweisführung zu Ungunsten des Klägers hinzu. Diese drei Gründe ließen selbst gravierende Konsequenzen angebracht erscheinen.

Es fiel Häntzschel schwer, die Serie der Notverordnungen des Jahres 1931 zu rechtfertigen; das geht aus einem Beitrag für den »Zeitungs-Verlag« aus dem gleichen Jahr deutlich

hervor. Konnte ihm, der sich so lange um eine liberale Presserechtsreform bemüht hatte, eine auf der *Pressefreiheit* aufgebaute Neuordnung des Presserechts überhaupt noch möglich erscheinen? Wie wenig er seine Grundposition revidiert hatte, zeigten aber seine folgenden Worte: »Daß eine Preßfreiheit nicht haltbar ist, die in dieser Weise systematisch von staatsfeindlichen Parteien mißbraucht wird, liegt auf der Hand . . . Die Frage ist nur, ob diese Tatsachen wirklich die Aufgabe des Prinzips der Preßfreiheit rechtfertigen können. Diese Frage möchte ich mit einem unbedingten Nein beantworten. Es gibt einen gesunden Mittelweg, um hier Abhilfe zu schaffen. Das ist eine Gestaltung des Preßrechts, die auf der einen Seite gestattet, gegen solche ungeistigen Gewaltbewegungen revolutionärer Natur mit den erforderlichen Mitteln vorzugehen, ohne doch deshalb auf der anderen Seite den freien Kampf der Geister, dessen Schutz allein die Preßfreiheit dienen soll, zu unterbinden« [Bibl. 92, S. 719].

So hielt Kurt Häntzschel auch jetzt noch an seiner Überzeugung fest, eine Presserechtsreform sei nicht nur notwendig, sondern auch möglich; ja er forderte dazu auf, »so schnell wie möglich ein Preßrecht zu schaffen, das den Gedanken der Preßfreiheit auf Grund der gemachten Erfahrungen neu festlegt. Je schneller dies geschieht, um so schneller werden wir aus der Ära der Verordnungen herauskommen, die immer eine Gefahrenzone darstellt, weil ihre Bestimmungen unorganisch und daher leicht zu weitgehend sind« [Bibl. 92, S. 720]. Eine Wende zum Besseren schienen schon die Notverordnungen des Jahres 1932 zu bringen, insbesondere jene vom 20. Dezember. Sie beseitigte das amtliche Bekanntmachungs- und Entgegnungsrecht und hob fast sämtliche Zeitungsverbote auf (Ausnahmen galten lediglich für hoch- und landesverräterische Veröffentlichungen). Dies bedeutete nach den Worten Häntzschels »den Bruch mit einer mehr als zehnjährigen Entwicklung des Pressenotrechts« [Bibl. 101, S. 363]. Der deutschen Presse wurde damit eine neue Chance geboten, von der sich Häntzschel sicher war, »daß die erdrückende Mehrheit der deutschen Presse sie als solche zu würdigen weiß und die wiedergegebene Freiheit nicht mißbrauchen wird« [ebd.]. Auf der anderen Seite blieb er aber skeptisch, ja geradezu pessimistisch und damit sollte er letztlich (leider) auch recht behalten: »Wer aber gibt die Gewähr dafür, daß auch die radikale Presse der äußersten Flügelparteien ebenso verfährt? Hier kann man nur eine leise Hoffnung aussprechen, und ich bekenne, daß bei der gegenwärtigen Zerrissenheit unseres politischen Lebens, bei den krankhaften, konvulsiven Zuckungen, die als Folge der wirtschaftlichen Not weiteste Teile unseres Volkes und die dazugehörige Presse ergriffen haben, mein Vertrauen zu einer nun plötzlich einsetzenden Einsicht und Umkehr nicht sehr groß ist« [ebd.].

IM KAMPF GEGEN DIE NSDAP

Noch eine Episode aus Kurt Häntzschels Leben muß berichtet werden, die ihre weitreichende Bedeutung weniger in publizistischer Hinsicht als der schicksalhaften Folgen wegen besaß, die sie nach sich ziehen sollte. Es geht dabei um die Rolle, die er in den Bemühungen spielte, der erstarkenden Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) mit rechtsstaatlichen Mitteln Herr zu werden. In diese Bemühungen war er deshalb eingeschaltet, weil ihm als Leiter der Unterabteilung IA des Reichsministeriums des Innern (Abteilung für politische Angelegenheiten) auch die Aufsicht über die politischen Verbände oblag.

Im Jahre 1929 war in Thüringen mit Wilhelm Frick erstmals ein Mitglied der NSDAP in

einem deutschen Land ins Amt eines Ministers gelangt. Da Frick seine Machtstellung rasch zu einer pronationalsozialistischen Personalpolitik ausnutzte und den Schulen überdies ein »völkisches Schulgebet« verordnete, sah sich die Reichsregierung herausgefordert. Um eine nationalsozialistische Zellenbildung in den Sicherheitskräften zu verhindern, versagte der sozialdemokratische Innenminister Carl Severing Thüringen daraufhin weitere Polizeikostenzuschüsse. In diesem Konflikt hat Häntzschel das Verhalten der Reichsregierung mitgetragen, ja er hat es ausdrücklich gerechtfertigt und rechtlich begründet [Bibl. 95].

Gleichzeitig suchte Severing eine Kabinettsanordnung zu erreichen, wonach künftig Angehörige von Parteien und Organisationen, die das demokratische Regierungssystem erklärtermaßen mit Gewalt beseitigen wollten, nicht als Beamte angestellt oder befördert werden sollten. Diese Initiative richtete sich sowohl gegen die KPD wie gegen die NSDAP. In diesem Zusammenhang waren im Reichsinnenministerium und im Preußischen Innenministerium zwei Denkschriften ausgearbeitet worden, die minutiös nachwiesen, daß die NSDAP eine staats- und republikfeindliche hochverräterische Verbindung war.⁴² Als deren (Mit-)Urheber darf man Kurt Häntzschel ansehen, denn er hatte in der Ausgabe des »Reichsverwaltungsblatts und Preußischen Verwaltungsblatts« vom 9. August 1930 einen Artikel zum Thema »Darf der Beamte einer revolutionären Partei angehören?« publiziert und die aufgeworfene Frage entschieden verneint [Bibl. 77]. Hier findet man die Argumentation der ersten Denkschrift wörtlich wieder und auch die gleichen Aussagen prominenter Nationalsozialisten sind zitiert, die zum Beleg der Staatsfeindlichkeit dienen sollten. Von der zweiten Denkschrift hat man dann gesagt, sie lese »sich wie die diszipliniert durchdachte exakte Arbeit eines Vertreters hochentwickelter politischer Wissenschaft, dem es darum zu tun ist, die Notwendigkeit politischer Präventionen nachzuweisen. Die nach Strafrechtstatbeständen entwickelte Systematik der Darlegungen ähnelt der in sich geschlossenen Beweisführung eines Staatsanwalts.«⁴³ Robert M. W. Kempner hat diese Denkschrift noch 1945 in englischer Übersetzung (und 1983 erneut in ihrer deutschen Fassung) als großes Dokument der mißlungenen Abwehr gegen den Nationalsozialismus in Deutschland vorgelegt.⁴⁴

Die Denkschriften waren in den beiden Innenministerien vor allem angefertigt worden als umfangreiche Materialgrundlage für den Leipziger Reichswehrprozeß.⁴⁵ In diesem Prozeß standen drei Ulmer Reichswehroffiziere aufgrund konspirativer Verbindungen zur NSDAP wegen Hochverrats unter Anklage. Das Gericht räumte Hitler selbst Ende September 1930 die Gelegenheit ein, als Zeuge aufzutreten, die NSDAP effektiv zu verteidigen und ihre »Legalität« zu beschwören. Diese »Legalisierung« suchte Reichsinnenminister Wirth, ein Mann des linken Zentrums, zu vereiteln, indem er die Materialien der Denkschrift in den Prozeß einzuspielen und damit Hitlers Aussagen zu widerlegen suchte. Dieses Vorhaben scheiterte jedoch an Reichsjustizminister Bredt und dem Senatsvorsitzenden des Reichsgerichtes, der Hitler zuvorkommend behandelte und ihn auch vereidigte, obwohl gegen ihn eine Anzeige wegen Hochverrats vorlag.

Reichsjustizminister Bredt, so schreibt Gotthard Jasper in seinem Buch »Die gescheiterte Zähmung«, »hatte dieses Ergebnis insoweit herbeiführen helfen, als er die Absicht des Innenministers, den Fachreferenten seines Ressorts als Gegenzeugen auftreten zu lassen, abblockte. Dieser Kenner der Materie sollte, gestützt auf die Denkschriften, den umstürzlerischen Charakter der NSDAP beweisen.«⁴⁶ Der »Fachreferent« und »Kenner der Materie«, von dem hier die Rede ist, war aber niemand anderes als Kurt Häntzschel. Über

das in dieser Sache entscheidende Gespräch hat Bredt in seinen Erinnerungen auch berichtet. Es fand bei Reichskanzler Brüning statt, dem selbst daran lag, den Konflikt mit den Nationalsozialisten herunterzuspielen. »Im Vorzimmer«, so Bredt, »wartete der Ministerialrat, den *Brüning* nicht mit hineingelassen hatte. *Brüning* empfing mich mit den Worten, daß keine Rede davon sein könne, den Ministerialrat nach Leipzig zu schicken; er mache den Vermittlungsvorschlag, daß Staatssekretär *Zweigert* hinfahre und das Material der Reichsregierung vortrage. Damit erklärte ich mich sofort einverstanden, denn von einem so vorsichtigen Beamten hatte ich keine Unliebsamkeiten zu befürchten. Der arme Mann mußte noch spät in der Nacht seinen Koffer packen und nach Leipzig fahren. Der Ministerialrat mußte zu seinem Schmerz mit seinem Konzept nach Hause gehen.«⁴⁷

Damit war Kurt Häntzschel ein weiteres Mal in einer wichtigen Angelegenheit ausgeschaltet, und die Denkschriften konnten ihre beabsichtigte Wirkung nicht tun. Hitler erhielt im Reichswehrprozeß tatsächlich die Möglichkeit, die »Legalität« der NSDAP zu beenden. Dies mußte die nationalsozialistische Bewegung nach außen hin entscheidend aufwerten. Auch wenn Häntzschel schließlich nicht als amtlicher Gegenzeuge zu Hitler auftreten konnte, so mußte ihn seine Rolle in dieser Affäre bei den Nationalsozialisten doch verhaßt machen. Er hatte nicht nur intern, sondern im Reichsverwaltungsblatt auch ganz offen den »revolutionären« Charakter der NSDAP aufgezeigt, sie als staats- und verfassungsfeindlich überführt und ausdrücklich die Mitgliedschaft von Beamten in ihr abgelehnt. So zählte Häntzschel »zu den hohen Beamten des Reiches, die die Nationalsozialisten als ihre gefährlichsten Gegenspieler betrachteten, deren Abberufung schon 1932 beschlossene Sache war und die den ersten Anstoß zu dem Plan eines generellen Personalwechsels im Berufsbeamtentum des Reiches und Preußens gaben.«⁴⁸

*

Blickt man vom Ende her auf das Wirken Häntzschels zurück, so wird man sagen müssen, daß er letztlich mit seinen Ideen und Vorhaben gescheitert ist. Aber dieses Scheitern steht exemplarisch für das Scheitern der Weimarer Republik und jener Kräfte, die ihr einen festen Bestand und eine liberale, demokratische Gestalt zu verleihen suchten, selbst auf durchaus riskanten Wegen. Die Nationalsozialisten konnten Häntzschels presserechtlichen Vorstellungen nicht folgen, das liegt auf der Hand. Wo sie doch an seine Vorbereitungen angeschlossen, gaben sie ihnen eine ganz andere Richtung, wie man am Beispiel der Pressekammern sehen kann. Die eigentlichen Konsequenzen aus Häntzschels Überlegungen hat man erst in der Bundesrepublik Deutschland gezogen, und zwar in Art. 5 GG, aber auch in der Formulierung und Auslegung des Presserechts sowie in der medienpolitischen Diskussion. Dies gilt zwar nicht für alle seine Anregungen, aber überraschend ist schon, wieviel davon bis in die Gegenwart weitergewirkt hat, ohne daß man sich dieser Vorläuferschaft zumeist bewußt ist. An sie zu erinnern besteht jedoch aller Grund.

ANMERKUNGEN

Die Angaben in [] beziehen sich auf die von mir zusammengestellte »Bibliographie Kurt Häntzschel (1912–1933)«, abgedruckt in diesem Heft der »Publizistik«, S. 190 bis S. 194. J. W.

- 1 Die hier gegebene biographische Skizze stützt sich auf die Angaben zu Kurt Häntzschel in: Reichshandbuch der deutschen Gesellschaft. Das Handbuch der Persönlichkeiten in Wort und Bild. Ausgabe 1930. Berlin 1931. Bd. 1, S. 655; Unsere Zeitgenossen. Wer ist's? Begr. und hrsg. von Herrmann A. L. Degener. IX. Ausgabe. Berlin 1928. – Eine jüngere Schwester Kurt Häntzschels, Frau Hildegard Ackmann, konnte ich in der Schweiz ausfindig machen. Sie hat mir biographische Einzelheiten mitgeteilt, wofür ich ihr an dieser Stelle sehr danken möchte. Allerdings konnte sie aus dem zeitlichen Abstand nicht mehr durchweg verlässliche Angaben machen. Die Personalakte Kurt Häntzschels befindet sich heute im Zentralen Staatsarchiv der DDR in Potsdam. Sie enthält Schriftstücke aus den Jahren 1922–1937. Durch die Archivverwaltung wurden schriftliche Auskünfte aus der Personalakte erteilt, wofür ich hier ebenfalls Dank sage. – Nicht verzeichnet ist Häntzschel in der jüngst erschienenen Publikation Wolfgang Benz / Hermann Graml (Hrsg.): Biographisches Lexikon zur Weimarer Republik. München 1988.
- 2 vgl. Erich Mathias / Rudolf Morsey (Hrsg.): Das Ende der Parteien 1933. Düsseldorf 1960, S. 31 ff.; Sigmund Neumann: Die Parteien der Weimarer Republik. Stuttgart 1965, S. 48 ff. (Erstausgabe 1932); Lothar Albertin: Liberalismus und Demokratie am Anfang der Weimarer Republik. Eine vergleichende Analyse der Deutschen Demokratischen Partei und der Deutschen Volkspartei. Düsseldorf 1972; Reinhard Opitz: Der deutsche Sozialliberalismus 1917–1933. Köln 1973; Werner Stephan: Aufstieg und Verfall des Linkliberalismus 1918–1933. Geschichte der Deutschen Demokratischen Partei. Göttingen 1973; Linkliberalismus in der Weimarer Republik. Die Führungsgremien der Deutschen Demokratischen Partei und der Deutschen Staatspartei 1918–1933. Eingeleitet von Lothar Albertin, bearbeitet von Konstanze Wegner in Verbindung mit Lothar Albertin. Düsseldorf 1980.
- 3 vgl. Hans Bausch: Der Rundfunk im politischen Kräftespiel der Weimarer Republik. Tübingen 1956, S. 12, Anm. 15; Winfried B. Lerg: Rundfunkpolitik in der Weimarer Republik. München 1980, S. 88.
- 4 vgl. Linkliberalismus in der Weimarer Republik, a. a. O., S. 775.
- 5 vgl. »Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger«, Nr. 133 vom 11. 6. 1935, S. 2, Sp. 2.
- 6 vgl. Hans Bausch: a. a. O., S. 12, Anm. 15.
- 7 Nach Auskunft des Zentralen Staatsarchivs der DDR, vgl. Anm. 1.
- 8 vgl. Hans Bausch: a. a. O.; Winfried B. Lerg: Die Entstehung des Rundfunks in Deutschland. Herkunft und Entwicklung eines publizistischen Mittels. Frankfurt/Main 1965; Ingo Fessmann: Rundfunk und Rundfunkrecht in der Weimarer Republik. Frankfurt/Main 1973; Winfried B. Lerg: Rundfunkpolitik in der Weimarer Republik. München 1980.
- 9 vgl. Hans Bausch: a. a. O., S. 21 ff.
- 10 ebenda, S. 33.
- 11 vgl. Hans Bausch: a. a. O., S. 85 ff.; Winfried B. Lerg: Rundfunkpolitik in der Weimarer Republik, a. a. O., S. 446 ff.
- 12 Ingo Fessmann: a. a. O., S. 54.
- 13 ebenda, S. 52.
- 14 Hans Bausch: a. a. O., S. 87.
- 15 ebenda.
- 16 vgl. F. Kitzinger: Das Reichsgesetz über die Presse. Tübingen 1926.
- 17 Fritz Stier-Somlo: Ein neuer Kommentar zum Reichspressgesetz. In: »Deutsche Presse«, 17. Jg. 1927/Nr. 19.
- 18 ebenda.
- 19 Marguerite Wolff: Das Preßrecht Großbritanniens. Berlin 1928 (Bd. 2); Oluf H. Krabbe: Das dänische Preßrecht / Olaf H. Larussoj: Das isländische Preßrecht. Berlin 1930 (Bd. 3); Erich Röhrbein: Das italienische Preßrecht. Berlin 1930 (Bd. 4); Otto Varenius: Das schwedische Preßrecht. Berlin 1930 (Bd. 5); Josef M. Bumiller: Das luxemburgische Preßrecht. Berlin 1931 (Bd. 6); Ferdinand Kadecka: Das österreichische Preßrecht. Berlin 1931 (Bd. 7); Fr. H. Winsnes: Das norwegische Preßrecht. Berlin 1931 (Bd. 8); Boris Mirkin-Gezewitsch: Das sowjetrussische Preßrecht. Berlin 1931 (Bd. 9); G. Lubenoff: Preßrecht Bulgariens. Berlin 1931 (Bd. 10).
- 20 vgl. Leo Wittmayer: Die Weimarer Reichsverfassung. Tübingen 1922; Willibald Apelt: Die Geschichte der Weimarer Verfassung. München 1946; Ernst Rudolf Huber: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Bd. VI: Die Weimarer Reichsverfassung. Stuttgart, Berlin, Köln und Mainz 1981. – Der »Vater« der Weimarer Reichsverfassung, Hugo Preuß, war akademischer Lehrer Häntzschels gewesen. Für die gelegentlich geäußerte Annahme, Häntzschel sei an der Ausarbeitung der Verfassung beteiligt gewesen, fehlen Belege.
- 21 vgl. dazu Jürgen Wilke: Leitideen in der Begründung der Pressefreiheit. In: »Publizistik«, 28. Jg. 1983/Heft 4, S. 512–524.
- 22 vgl. dazu auch Christian Starck: Herkunft und Entwicklung der Klausel »allgemeine Gesetze« als Schranke der Kommunikationsfreiheiten in Artikel 5 Abs. 2 des Grundgesetzes. In: Hans Schneider / Volkmar Götz (Hrsg.): Im Dienst an Recht und Staat. Festschrift für Werner Weber. Berlin 1974, S. 189–215.
- 23 vgl. Karl Bringmann: Die Presse und ihr Recht. Reformentwürfe als Dokument und Selbstzeugnis (1924–1933). In: Festschrift Anton Betz 70 Jahre. Düsseldorf 1963, S. 117–164, hier S. 120 ff. – Vgl. dazu auch Hildegard Scholand: Die Diskussion um ein Journalistengesetz. In: »Publizistik«, 13. Jg. 1968/Heft 4, S. 316–329.
- 24 vgl. Karl Bringmann: a. a. O., S. 137 ff. – Vgl. dazu auch Bibl. 104.
- 25 ebenda.
- 26 Kurt Häntzschel: Um das Journalistengesetz. In: »Deutsche Presse«, 12. (14.) Jg. 1924/Nr. 51, S. 1–5, hier S. 2.
- 27 vgl. Neue Beschlüsse des Internationalen Journalisten-Verbandes. In: »Deutsche Presse«, 16. Jg. 1926/Nr. 47, S. 4.

- 28 vgl. Stephen Valot: Ce qu'est, ce que veut être la Fédération Internationale des Journalistes. In: »Deutsche Presse«, 18. Jg. 1928/Nr. 24, S. 343–348; Georg Bernhard: Wozu internationale Organisationen? Stephen Valot: Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der F.I.J. Beides in: »Deutsche Presse«, 20. Jg. 1930/Nr. 43, S. 567–568, S. 568–571.
- 29 vgl. dazu das Grußwort des Kölner Oberbürgermeisters Adenauer und mehrere Beiträge in: »Deutsche Presse«, 18. Jg. 1928/Nr. 24, S. 4; Fédération Internationale des Journalistes. Die Kölner Tagung vom 5. bis 7. Juni 1928. In: »Deutsche Presse«, 18. Jg. 1928/Nr. 28, S. 4.
- 30 Die Satzung des Ehrengerichtes ist auch abgedruckt in »Zeitungswissenschaft«, 5. Jg. 1930/Nr. 1, S. 52–54.
- 31 vgl. auch: Internationale Pressekonferenz in Genf. In: »Zeitungs-Verlag«, 28. Jg. 1927/Nr. 35, Sp. 2045–2050; Die Konferenz der Pressesachverständigen in Genf vom 24. bis 29. August 1927. In: »Zeitungs-Verlag«, 28. Jg. 1927/Nr. 36, Sp. 2097–2101; Edgar Stern-Rubarth: Die Weltpressekonferenz des Völkerbundes. In: »Deutsche Presse«, 17. Jg. 1927/Nr. 37, S. 485–487.
- 32 vgl. »Deutsche Presse«, 19. Jg. 1929/Nr. 33, S. 567.
- 33 vgl. »Zeitungs-Verlag«, 30. Jg. 1929/Nr. 46, Sp. 2226.
- 34 vgl. »Zeitungswissenschaft«, 4. Jg. 1929, S. 307.
- 35 vgl. »Zeitungs-Verlag«, 29. Jg. 1928/Nr. 18, Sp. 913f.
- 36 vgl. Karl-Ulrich Benedikt: Emil Dovifat. Ein katholischer Hochschullehrer und Publizist. Mainz 1986, S. 51 ff. – Vgl. auch den Bericht aus Dovifats Sicht: Emil Dovifat: Journalistische Kämpfe um die Freiheit in der Weimarer Republik. Tragischer Rückblick eines Beteiligten. In: »Publizistik«, 8. Jg. 1963/Heft 4, S. 216–221.
- 37 »Zeitungs-Verlag«, 30. Jg. 1929/Nr. 46, Sp. 2226.
- 38 vgl. die regelmäßigen Übersichten in der Fachpresse, im »Zeitungs-Verlag«, der »Deutschen Presse« und der »Zeitungswissenschaft«.
- 39 vgl. Gotthard Jasper: Der Schutz der Republik. Tübingen 1963; Ernst Rudolf Huber: a. a. O., Bd. VI, S. 659 ff.
- 40 Zu den Notverordnungen vgl. auch Ernst Rudolf Huber: a. a. O., Bd. VII.
- 41 vgl. Die geänderte Pressenotverordnung. In: »Zeitungs-Verlag«, 32. Jg. 1931/Nr. 33, Sp. 602 ff.
- 42 Die erste Denkschrift ist teilweise, die zweite vollständig abgedruckt in: Staat und NSDAP 1930–1932. Quellen zur Ära Brüning. Eingeleitet von Gerhard Schulz. Bearbeitet von Ilse Maurer und Udo Wengst. Düsseldorf 1977, S. 95–155.
- 43 Gerhard Schulz: Einleitung. In: Staat und NSDAP 1930–1932, a. a. O., S. XXXVIII.
- 44 vgl. ebenda, S. 96, Anm. 1. Vgl. ferner Robert M. W. Kempner (Hrsg.): Der verpaßte Nazi-Stopp. Die NSDAP als staats- und republikfeindliche, hochverräterische Verbindung. Preußische Denkschrift von 1930. Frankfurt/Main, Berlin und Wien 1983. Als Verfasser der Denkschrift des preußischen Innenministeriums nennt Kempner den Berliner Polizeivizepräsidenten Bernhard Weiß, den Regierungsassessor Hans Schock und den Kriminalkommissar Johannes Stumm.
- 45 vgl. Peter Bucher: Der Reichswehrprozeß. Der Hochverrat der Ulmer Reichswehroffiziere 1929/30. Boppard 1967, hier insbesondere S. 83.
- 46 Gotthard Jasper: Die gescheiterte Zähmung. Wege zur Machtergreifung Hitlers 1930–1934. Frankfurt/Main 1986, S. 70.
- 47 Zit. nach: Erinnerungen und Dokumente von Joh. Victor Bredt. Bearbeitet von Martin Schumacher. Düsseldorf 1970, S. 251.
- 48 Gerhard Schulz: a. a. O., S. XVII. – Daß Häntzschel auch sonst schon Gegner hatte, belegt das Schreiben des Oberregierungsrates Erbe aus dem Reichsinnenministerium an Eduard Dingeldey, den Vorsitzenden der Deutschen Volkspartei, vom 9. April 1932. Wie sich daraus entnehmen läßt, betrieb Häntzschel auch das Verbot der SA durch Reichswehr- und Reichsinnenminister Wilhelm Groener, das am 13. April 1932 erging. Erbe schrieb: »Ein Mann wie Häntzschel aber nutzt die Situation restlos im Sinne seiner persönlichen Politik aus und scheut sich dabei nicht, Mittel – insbesondere durch Falsch-Information der Presse – zu gebrauchen, die jeder andere ablehnt... Häntzschel arbeitet seit Monaten auf ein Verbot der SA hin und hat es meisterhaft verstanden, den Minister nach dieser Richtung vorwärts zu drängen...« Vgl. Staat und NSDAP 1930–1932, a. a. O., S. 310 f.